



Bezeichnung technischer Normen für Maschinen gestützt auf das Bundesgesetz über die Produktesicherheit und die Maschinenverordnung

1. Ausgangslage

- 1.1. Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) ist nach Artikel 6 des Bundesgesetzes über die Produktesicherheit (PrSG) vom 12. Juni 2009¹ sowie nach Artikel 3 der Maschinenverordnung (MaschV) vom 2. April 2008² befugt, technische Normen zu bezeichnen, die geeignet sind, die grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen für Maschinen zu konkretisieren. Soweit möglich bezeichnet es international harmonisierte Normen. Werden die bezeichneten Normen angewendet, so wird vermutet, dass die grundlegenden Anforderungen erfüllt sind.
- 1.2. Die Europäische Kommission hat gestützt auf Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 2006/42/EG³ in der folgenden Veröffentlichung im Amtsblatt der EU technische Normen bezeichnet:

Durchführungsbeschluss (EU) 2019/436 der Kommission vom 18. März 2019 über die harmonisierten Normen für Maschinen zur Unterstützung der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 75 vom 19. März 2019, S. 108; geändert durch:
 - Durchführungsbeschluss (EU) 2020/480⁴, ABl. L 102 vom 2. April 2020, S. 6,
 - Durchführungsbeschluss (EU) 2021/377⁵, ABl. L 72 vom 3. März 2021, S. 12.

2. Bezeichnung europäischer Normen

- 2.1 Das SECO bezeichnet hiermit die technischen Normen, die gemäss den Veröffentlichungen der EU nach Ziffer 1.2 bezeichnet sind.
- 2.2 Die Bezeichnung harmonisierter Normen erfasst nicht deren nationale Vorworte und Anhänge und dergleichen.

¹ SR **930.11**

² SR **819.14**

³ Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung), ABl. L 157 vom 9. Juni 2006, S. 24; zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/33/EU, ABl. L 96 vom 29. März 2014, S. 251.

⁴ Durchführungsbeschluss (EU) 2020/480 der Kommission vom 1. April 2020 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/436 über die harmonisierten Normen für Maschinen zur Unterstützung der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 102 vom 2. April 2020, S. 6.

⁵ Durchführungsbeschluss (EU) 2021/377 der Kommission vom 2. März 2021 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/436 über die harmonisierten Normen für Maschinen zur Unterstützung der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 72 vom 3. März 2021, S. 12.

3. Ergänzung früherer Bezeichnungen

Diese Bezeichnung ergänzt die Bezeichnung vom 24. April 2019⁶ und diejenige vom 28. April 2020⁷.

4. Einsichtsmöglichkeit und Bezugsquelle

- 4.1 Die bezeichneten Normen können kostenlos eingesehen und gegen Bezahlung bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Sulzerallee 70, 8404 Winterthur, www.snv.ch bezogen werden.
- 4.2 Eine konsolidierte Liste der bezeichneten technischen Normen ist auf der Website www.switec.info zu finden. Diese Liste ist rein informativer Natur und entfaltet keine Rechtswirkung.

25. März 2021

SECO - Direktion für Arbeit
Produktesicherheit:
Tamara Blumenthal

⁶ BBL 2019 3087

⁷ BBL 2020 3652